

**>>

2. Das strafprozessuale Prüfungsstadium

2.1. Die Stellung des strafprozessualen Prüfungsstadiums außerhalb des sozialistischen. Strafverfahrens der DDR und in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS

Das Rechtsinstitut des strafprozessualen Prüfungsstadiums hat sich in der Untersuchungspraxis bewährt. Seine Aufgabengestaltung besteht in der Überprüfung von den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt bekannt gewordenen Hinweisen auf möglicherweise vorliegende Straftaten dahingehend, ob der Verdacht einer Straftat besteht oder nicht und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen. Darüber hinaus ist im Ergebnis dieser Prüfung zu entscheiden, ob von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben oder ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Die rechtspolitische Bedeutung des strafprozessualen Prüfungsstadiums wächst, vor allem, weil dessen qualifizierte Handhabung sichert, daß

- nur bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer Straftat ein staatlicher Schuldvorwurf erhoben und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird,
- der Bürger nur unter diesen Voraussetzungen den mit dem Strafverfahren verbundenen Einschränkungen unterworfen werden kann,
- die Staatsorgane die erforderlichen Pflichten und Rechte haben, alle Hinweise auf den Verdacht einer Straftat gründlich zu prüfen, dem Gebot der Aufdeckung jeder Straftat zu entsprechen und die Voraussetzung zur Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schaffen und daß